



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 28. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
22. Januar 2021; Pet 2-19-15-104-
042999
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
16. März 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/5841), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 2-19-15-104**

Menschenrechte

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Bundestag wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Würde des Menschen in existentiellen Lebenslagen wie der Geburt und dem Sterben in besonderer Weise zu schützen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, keinem Menschen dürfe in diesen Grenzsituationen das Recht auf Beistand durch Angehörige oder nahestehende Personen verweigert werden. Entsprechende Einrichtungen (Kreißsäle, Krankenstationen und Pflegeheime) müssten dazu verpflichtet und in die Lage versetzt werden, dieses auch im Pandemiefall zu gewährleisten. Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 651 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Überdies hat den Petitionsausschuss zu diesem Anliegen derzeit eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs wird diese Eingabe einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Der Petitionsausschuss bittet daher um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Das Anliegen der Petentin ist sehr nachvollziehbar. Das Bedürfnis einer Gebärenden oder eines Sterbenden, durch eine vertraute Person in einer existentiellen Situation begleitet zu werden, ist menschlich. Im Falle übertragbarer Krankheiten, insbesondere bei einem neuarti-



noch Pet 2-19-15-104

gen, hoch-infektiösen und gefährlichen Erreger wie SARS-CoV-2, ist das Bedürfnis des Einzelnen abzuwägen mit dem Erfordernis, das Leben und die Gesundheit der an die Gesundheitsversorgung/Pflege professionell Beteiligten sowie anderer Patientinnen und Patienten im Krankenhaus bzw. Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims zu schützen.

Das menschliche Bedürfnis einer Gebärenden oder eines Sterbenden wird deshalb nur insoweit erfüllt werden können, als eine solche Erfüllung die Schutzpflichten im Hinblick auf Leben und Gesundheit anderer nicht verletzt. Es muss nach Wegen gesucht werden, die eine Begleitung ermöglichen (z.B. Bereitstellung von Schutzkleidung), ohne andere einem unvermeidbaren Risiko auszusetzen.

Der Erkenntnisstand zu SARS-CoV-2, zu Infektionsrisiken und Schutzmöglichkeiten wächst ständig. Die Bundesregierung geht davon aus, dass alle, die in Gesundheitsversorgung und Pflege Verantwortung tragen, sich ihrer Pflichten sowohl im Hinblick auf die menschenwürdige Versorgung einer Gebärenden oder eines Sterbenden als auch auf Schutz von Leben und Gesundheit anderer bewusst sind und die nach aktuellem Kenntnisstand vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um Gebärenden bzw. Sterbenden die Begleitung durch eine vertraute Person zu ermöglichen.

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind in Deutschland vorrangig die Länder zuständig, da sie gem. Art. 83 GG Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit ausführen. Die in den Ländern erlassenen Maßnahmen beruhen auf § 32 IfSG. Die Landesregierungen werden insoweit ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten einschlägig sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Alle Maßnahmen sowohl des Bundes als auch der Länder werden unter Berücksichtigung des aktuellen nationalen und internationalen Infektionsgeschehens sowie der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wird dabei unter Heranziehung aller relevanten Aspekte kontinuierlich geprüft.

Die Umsetzung von Maßnahmen des Infektionsschutzes stellt die Pflegeeinrichtungen vor große Herausforderungen und wirkt sich auf das tägliche Leben ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden aus. Daher steht das BMG in kontinuierlichem Kontakt mit den Ländern, Trägerverbänden und Kostenträgern und setzt



noch Pet 2-19-15-104.

sich dafür ein, dass situationsangepasst ein Kompromiss zwischen Infektionsschutz und sozialem Leben in stationären Pflegeeinrichtungen gefunden wird.

Auch die fachlichen Grundlagen im Umgang mit pandemischen Situationen in der Pflege werden weiterentwickelt. So enthält die Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) "Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie" wichtige Hinweise zur Pflege und Begleitung von sterbenden Menschen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die verbesserte Sicherstellung einer Begleitung durch Angehörige in existenziellen Situationen geht, sowie sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, findet keine Mehrheit im Petitionsausschuss.

Ebenso findet der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, keine Mehrheit im Petitionsausschuss.

Und auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, findet keine Mehrheit im Petitionsausschuss.